

# IHK-Pflichtmitgliedschaft für (nicht) gemeinnützige Golfvereine

Die Industrie- und Handelskammern (IHK) ziehen auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 IHKG zunehmend gemeinnützige und nicht gemeinnützige (Golf-)Vereine zur Beitragszahlung heran.

Nach § 2 Abs. 1 gehören Personenmehrheiten des privaten Rechts kraft Gesetzes der örtlichen IHK an und sind damit grundsätzlich beitragspflichtig, sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt werden und im Bezirk der IHK eine Betriebsstätte unterhalten. Gemeinnützige Golfvereine sind zwar grundsätzlich von der Gewerbesteuerpflicht befreit (§ 3 Abs. 6 GewStG), dies gilt nach der gesetzlichen Regelung jedoch ausdrücklich nicht für das Ergebnis eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes. Die Befreiung von der Gewerbesteuer gilt ebenso für nicht gemeinnützige Golfvereine, allerdings wiederum nicht, soweit diese einen steuerpflichtigen Sektor unterhalten. Die insoweit für Golfvereine grundsätzlich bestehende Gewerbesteuerpflicht ist „Türöffner“ der Pflichtmitgliedschaft in der IHK.

Dass Vereine, insbesondere auch gemeinnützige Vereine, Pflichtmitglied der örtlichen IHK sein können, ist zwischenzeitlich auch in der Rechtsprechung weitgehend anerkannt (siehe etwa Verwaltungsgericht Trier vom 01.12.2010, Az. 5 K 905/10.TR). Das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt hat in der Entscheidung vom 17.06.2011 (Az. 1 L 47/10) zudem festgestellt, dass es für die Mitgliedschaft nicht darauf ankommt, ob vom betroffenen Verein tatsächlich Gewerbesteuer zu zahlen ist, sondern lediglich darauf, ob der betroffene Verein dem Grunde nach gewerbesteuerpflichtig ist. Hiernach dürfte jedenfalls für die Golfvereine, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bzw. einen steuerpflichtigen Sektor unterhalten, die Mitgliedschaft in der IHK anzunehmen sein.

Die (Pflicht-) Mitgliedschaft ist allerdings nicht in jedem Fall gleichbedeutend mit einer Beitragspflicht. IHK erheben – neben einem Grundbetrag – häufig einen nach Gewerbeertrag (oder dem Gewinn aus dem Gewerbebetrieb) gestaffelten Mitgliedsbeitrag, wobei die Beitragspflicht für die nicht im Handelsregister eingetragenen Mitglieder (so etwa Golfvereine) häufig erst bei Erreichen eines bestimmten Schwellwertes einsetzt. So sind IHK bekannt, die diese Mitglieder generell von der Beitragspflicht (also auch vom Grundbetrag) freistellen, sofern der Gewerbeertrag einen Betrag von 5.200,-- Euro nicht übersteigt. Insofern ist der Blick in die Beitragsordnung der örtlichen IHK angezeigt.

## **Hinweis:**

Die gegebenen Hinweise enthalten eine allgemeine Beurteilung der betreffenden Rechtsfrage bzw. Rechtslage. Sie kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

DEUTSCHER GOLF VERBAND e. V.